

ste unweigerlich ein Überwuchern der meist recht öden und inhaltleeren Gesetzesjurisprudenz zur Folge. Alles stürzt sich auf das Gesetzbuch und meint, mit ihm auszukommen. Buchstabeninterpretation und Paragraphenweisheit gelten anfangs allein. Das ältere Recht und die Wissenschaft von ihm glaubt man entbehren und als überflüssigen Ballast über Bord werfen zu können.“ Auf unseren Fall angewandt, heißt das: Kaum jemand wird sich dann um neue Entwürfe für eine Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Kirche kümmern.

R. Sebott S. J.

Menschenrechte in der Kirche. Hrsg. *Michaela Pilters* und *Knut Wolf*. Düsseldorf: Patmos 1980. 148 S.

Um die Wende 1979/80 veranstaltete der Hessische Rundfunk eine Sendereihe „Menschenrechte in der Kirche“; diese Sendungen werden hier, z. T. in überarbeiteter oder erweiterter Gestalt vorgelegt. Man wird anzuerkennen haben, daß das heikle Thema ernst, sachlich und verantwortungsbewußt angepackt wird. Was die beiden Herausgeber, Michaela Pilters, Redakteurin beim Hessischen Rundfunk, Abt. Kirchenfunk, und Knut Wolf, Kirchenrechtler der Kath. Universität Nijmegen, im Vorwort (9–13) als Sinn und Absicht ihres Vorhabens ankündigen, wird von allen Mitarbeitern redlich eingelöst. – An erster Stelle steht mit vollem Recht die Frage nach der rechtlichen Stellung der *Frau* in der Kirche; der davon handelnde Beitrag von *Elisabeth Moltmann-Wendel* „Müssen Frauen in der Kirche schweigen?“ (15–28) läßt deutlich die verhaltene Erregung spüren, bleibt aber immer sachlich und vornehm. – Ebenso berechtigterweise nimmt die Frage des priesterlichen *Zölibates* den zweiten Platz ein; der Beitrag darüber von *R. Egenter* (29–43) ist wohl der gewichtigste der ganzen Reihe; man kann ihn nur mit Ergriffenheit andächtig und besinnlich lesen. – An dritter Stelle untersucht *J. Gründel*, ob die *Kindertaufe* mit dem Menschenrecht der Religionsfreiheit vereinbar sei (44–57); man könnte meinen, er mache es sich mit der Widerlegung der Einwände ein wenig zu leicht; er bejaht die Vereinbarkeit, vorausgesetzt, daß die Umwelt, in die das Kind hineinwächst, christlich geprägt ist. – „Zur kirchlichen Diskussion um § 218“ nimmt *H. N. Janowski* kritisch Stellung (58–69); auch dieses Referat enthält viel Gutes und Bedenkenswertes, doch werden die kichlichen Äußerungen und Stellungnahmen weniger unter grundsätzlich menschenrechtlicher als unter politisch-taktischer und pastoraler Rücksicht gewürdigt. *Mein* eigener Beitrag behandelt das sehr spezielle Thema „Kirche als Arbeitgeber“ (70–90); der ihm zugestandene Umfang beweist, welch hohe Aktualität man dieser Frage beimißt. – Unmittelbar aufeinander folgen zwei Beiträge des Mitherausgebers *K. Wolf* „Vom Umgang mit Konflikten“ (91–103) und „Die Menschenrechte in der kath. Kirche“ (104–119). Im ersten Beitrag führt er die Unbeholfenheit der Kirche, mit Konflikten zurechtzukommen, in der Hauptsache darauf zurück, daß ihre hierarchische Struktur ihr nur in sehr beschränktem Maß gestattet, sich dafür die Vorteile der Gewaltenteilung zunutze zu machen. Das dürfte richtig gesehen sein; darum sollte er es der Kirche aber auch *zugute* halten. – Im 2. Beitrag werden unbestreitbare Mängel, Fehlleistungen und ungelöste Probleme ziemlich unwirsch abgehandelt; hier läßt der Mitherausgeber es allzusehr an dem fehlen, was beide Herausgeber im Vorwort (s. o.!) versprochen und alle Mitarbeiter treu eingelöst haben. Wolfs respektlose und lieblose Tonart kann jedoch nicht der Pflicht entheben, sich mit seinen Einwänden und Beschwerden ernsthaft auseinanderzusetzen. – Nur in etwas lockerem Zusammenhang mit den Menschenrechten stehen die beiden journalistisch gehaltenen Schlußbeiträge von *S. Vierzig* „Die Mündigkeit der Christen“ (120–130) und *P. Hertel* (dieser ist auch von Beruf Journalist, genauer Redakteur beim Norddeutschen Rundfunk) „Der verwaltete Christ“ (131–144). Hat der Leser sich durch die vorhergehenden 7 Beiträge hindurchgearbeitet, dann darf er sich an diesen beiden Schlußbeiträgen entspannen.

O. v. Nell-Breuning S. J.